



TSV Heimaterde
1925 Mülheim an der Ruhr e.V.

Vereinssatzung

des

TURN- UND SPORTVEREIN HEIMATERDE 1925 MÜLHEIM AN DER RUHR e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 2000, zuletzt geändert durch
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2017)

Inhalt:

Präambel

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ehrenmitglieder
- § 8 Beiträge
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Mitgliedschaft in Fachverbänden
- § 16 Abteilungen
- § 17 Jugend im Verein
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Ältestenrat
- § 20 Wahlen
- § 21 Protokollierung der Beschlüsse
- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Gerichtsstand und Erfüllungsort
- § 24 Sonstige Regelungen
- § 25 Auflösung des Vereins

Vorbemerkung:

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen weiblichen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.



TSV Heimaterde
1925 Mülheim an der Ruhr e.V.

Präambel

Der Turn- und Sportverein Heimaterde 1925 Mülheim an der Ruhr e.V. (TSV Heimaterde) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren:

- Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
- Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Heimaterde 1925 Mülheim an der Ruhr-Heissen e. V.“, Kurzbezeichnung: TSV Heimaterde.

- Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim-Ruhr unter der Nr. 534 eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- Die Farben des Vereins sind „schwarz-weiß“.
- Der Verein erwirbt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliedschaft in den Sport-Fachverbänden.
- Die für die Mitgliedschaft gültigen Satzungen und Ordnungen der Fachverbände, denen er angeschlossen ist, erkennt er an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit. Als wesentlicher sozialer und kultureller Bestandteil des Stadtteils führt der Verein kulturelle Veranstaltungen durch.



1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. aktive Mitglieder, die die sportlichen Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen,
2. passive Mitglieder, die die sportlichen Leistungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen,
3. Ehrenmitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die diese Satzung anerkennen.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung des geschäftsführenden Vorstands - von diesem folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Geldbußen als Ausgleich für entstandene Kosten des Vereins
4. Verminderung besonderer Befugnisse und/oder Tätigkeitsverbot
5. Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
6. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid über diese Maßregelung(en) ist schriftlich mit Begründung zuzustellen. Dem betreffenden Abteilungsausschuss ist gleichzeitig eine Kopie zugehen zu lassen.



§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt des Mitglieds
2. Tod des Mitglieds
3. Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein

Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten zulässig.

Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können sein:

1. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grobe Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
2. Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
3. ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten
4. unehrenhafte Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen ein Berufungsrecht beim Ältestenrat zu.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und die Nutzung seiner Einrichtungen.

§ 7

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft sollten eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im Verein sowie besondere Verdienste um den Verein sein.

§ 8

Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und außerordentliche Beiträge (Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag abteilungsgebundene Beiträge zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



3. Treten Beitragsrückstände auf, werden dem Mitglied auch die durch das Mahnverfahren und die durch die Zwangsbeitreibung entstehenden Kosten auferlegt.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, ganz oder teilweise von der Zahlung zu befreien.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. die Abteilungsversammlung
5. die Abteilungsvorstände
6. der Ältestenrat

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Einmal im Jahr — und zwar innerhalb der ersten drei Monate — findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand an jedes stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
2. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungen und Anträge sind der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Kassenbericht



- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Vorlage und Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
- Vorlage und Beschlussfassung über Anträge (Änderung der Satzung, Beiträge, Geschäftsordnungen usw.)

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte schlägt der geschäftsführende Vorstand vor.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn dieses die Mitgliederversammlung mit Zweidritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschließt. Dringlichkeitsanträge über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Einstimmigkeit.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dieses Verfahren beantragen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Gesamtvorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen beantragt hat.

Mit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zuzustellen. Die Tagesordnung hat immer den Punkt des Grundes der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu enthalten. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand weitere Tagesordnungspunkte hinzufügen.

Hinsichtlich der frist- und formgerechten Einladung gilt § 12 Nr. 2 Satz 2.



§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern, dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Stellvertreter.
3. Vorstand im Sinne des S 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen, worunter sich immer der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter werden vom Vereinsjugendtag gewählt.
6. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann Personen für Stabsfunktionen, die Sitz aber nicht Stimme im Gesamtvorstand haben, benennen.
8. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn Dreiviertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch in den Gesamtvorstand zu berufen.
9. Eine Amtsenthebung ist nur durch die Mitgliederversammlung zulässig.
10. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands regelt die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand verabschiedet wird.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 15 Mitgliedschaft in Fachverbänden

Der Verein wird Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände. Die Satzung und die Ordnung dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der Verbände.

§ 16 Abteilungen

1. Die im Verein betriebenen Sportarten können sich in Abteilungen organisieren.
2. Im Bedarfsfalle werden Abteilungen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gegründet.



TSV Heimateerde
1925 Mülheim an der Ruhr e.V.

3. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor. Die Abteilungsleitung umfasst den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und ggf. Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden. Der Abteilungsleitung obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen Belange sowie die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in abteilungsspezifischen, personellen und finanziellen Belangen.
4. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die jeweiligen Abteilungsleiter haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters werden Sitz und Stimme von dem stellvertretenden Abteilungsleiter wahrgenommen.

§ 17 **Jugend im Verein**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 18 **Ausschüsse**

1. Vereinsjugendausschuss
Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
2. Sonstige Ausschüsse
Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand können bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 19 **Ältestenrat**

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet, der aus drei verdienten, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

§ 20 **Wahlen**

Die Amtsperiode für alle zu wählenden Gremien beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Amtsinhaber bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist.



§ 21

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22

Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 23

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.

§ 24

Sonstige Regelungen

1. Alle weiteren internen Verfahrensabläufe sind in einzelnen Ordnungen geregelt, und zwar über
 - die Mitgliedschaft,
 - die Rechts- und Ordnungsmaßnahmen,
 - die Beitragsordnung,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Abteilungen,
 - die Jugendordnung,
 - die Finanz- und Vermögensordnung,
 - die Kassenprüferordnung,
 - die Schiedsordnung.
2. Sofern sich Änderungen in der Gesetzgebung ergeben, die diese Satzung insgesamt oder in Teilen aufheben, gelten diese. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in diesen Fällen die notwendigen Satzungsänderungen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung beim Amtsgericht vorzunehmen. Es genügt, wenn die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderungen informiert werden. Das gilt auch für reine redaktionelle Änderungen.



TSV Heimateerde
1925 Mülheim an der Ruhr e.V.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1 der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 2.2 von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.